

OKTOBER 2018



HERMESDECKUNGEN SPEZIAL

Obliegenheiten bei Lieferanten- und Finanzkreditdeckungen

EXPORTKREDITGARANTIE DER
BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

► **Hermesdeckungen**

► Obliegenheiten bei Lieferanten- und Finanzkreditdeckungen

BEACHTUNG VON OBLIEGENHEITEN: SO WAHREN SIE IHREN ENTSCHÄDIGUNGSANSPRUCH

Die Exportkreditgarantien (sog. Hermesdeckungen) schützen Ihre Exportgeschäfte vor wirtschaftlichen und politischen Risiken eines Forderungsausfalls. Kommt Ihr ausländischer Geschäftspartner seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nach, können Sie einen Entschädigungsanspruch gegenüber dem Bund geltend machen. Um diesen letztlich nicht zu gefährden, gilt es einige Verhaltenspflichten („Obliegenheiten“) zu beachten, die sich aus den Allgemeinen und Besonderen Bedingungen der Exportgarantien ergeben.

In Ergänzung zu dem Artikel „Entschädigungen“ aus dieser Reihe Hermesdeckungen Spezial, in dem Sie Antworten auf häufig auftretende Fragestellungen zu den Entschädigungsvoraussetzungen bzw. zum Ablauf des Entschädigungsverfahrens finden, wollen wir an dieser Stelle besonders praxisrelevante Obliegenheiten näher erläutern. Dabei handelt es sich um keine erschöpfende Aufzählung aller zu beachtenden Einzelheiten; denn jedes Geschäft verläuft anders. Um einen abschließenden Überblick über die je nach Absicherungsform relevanten Obliegenheiten zu gewinnen, empfehlen wir Ihnen, sich bereits möglichst frühzeitig mit den jeweils einschlägigen Allgemeinen Bedingungen (insbesondere §§ 15, 16 AB, s. Anhang) vertraut zu machen. Darüber hinaus können sich weitere Verhaltenspflichten aus den Besonderen Bedingungen Ihrer Deckungsurkunde ergeben. Für vertiefende Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Euler Hermes Aktiengesellschaft gern zur Verfügung.

WORAUF IST BEREITS BEI DER BEANTRAGUNG EINER EXPORTKREDITGARANTIE ZU ACHTEN?

Die Übernahme der Exportkreditgarantien erfolgt auf Grundlage Ihrer Angaben über das abzusichernde Geschäft sowie über die zur Risikobeurteilung erforderlichen Daten. Eine Prüfung, ob Ihre Angaben richtig und vollständig sind, wird jedoch nicht bei der Antragsbearbeitung vorgenommen, sondern erst in einem etwaigen späteren Entschädigungsverfahren. Dementsprechend sind Sie für die Richtigkeit und Vollständigkeit Ihrer Angaben allein verantwortlich. Sollte sich bei einer späteren Schadenbearbeitung herausstellen, dass die Entscheidung des Interministeriellen Ausschusses zur Übernahme der Deckung durch unrichtige oder unwahre Angaben beeinflusst worden ist, ist der Bund von seiner Verpflichtung zur Entschädigung frei, wenn Ihnen die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit Ihrer Angaben bekannt war oder bekannt sein musste (§§ 15 Nr. 1, 16 Abs. 1 AB, s. Anhang).

Wir bitten Sie daher unbedingt darauf zu achten, im Antragsverfahren alle für die Übernahme der Deckung erheblichen Umstände vollständig und richtig schriftlich anzuzeigen bzw. unverzüglich zu berichtigen, wenn sich vor Indekungnahme Änderungen oder Ergänzungen zu den bei Antragstellung gemachten Angaben ergeben. Erheblich für die Entscheidungsfindung des Ausschusses sind im Zweifel alle per Antragsformular oder in sonstiger Weise abgefragten Angaben.

BEISPIEL:

Insbesondere Bonitätsangaben zu Ihrem ausländischen Kunden kommt eine hohe praktische Relevanz zu, da diese wesentlich für die Risikobeurteilung sind und damit maßgeblichen Einfluss auf die Entscheidung zur Deckungsübernahme haben. Sofern Sie bereits vor Antragstellung eine Geschäftsbeziehung mit Ihrem ausländischen Kunden unterhalten haben und es dabei zu Überschreitungen von Zahlungszielen gekommen ist, ist die wahrheitsgemäße Angabe dieser negativen Zahlungserfahrungen unerlässlich.

Die Indeckungnahme eines Geschäftes umfasst ausschließlich den in der Gewährleistungserklärung festgehaltenen Inhalt. Bitte prüfen Sie dieses Dokument nach Erhalt unbedingt nochmals auf Richtigkeit und Vollständigkeit und teilen Sie etwaig erforderliche Änderungen umgehend mit.

BEISPIEL:

In diesem Zusammenhang ist insbesondere auf die Firmierung des zu deckenden ausländischen Kunden zu achten, da es gelegentlich nahezu namensgleiche Unternehmen gibt, die sich lediglich hinsichtlich des Rechtsformzusatzes in der Firmierung unterscheiden. Sollte sich z.B. herausstellen, dass der tatsächlich belieferte Kunde aufgrund einer abweichenden Firmierung rechtlich nicht identisch mit dem gedeckten Unternehmen ist, bestehen keine Ansprüche gegen den Bund.

WORAUF IST GENERELL BEI DURCHFÜHRUNG DES GESCHÄFTS ZU ACHTEN?

Ihre Aufgabe als Deckungsnehmer ist es, über die gesamte Dauer des Geschäfts, d. h. von der Anbahnung bis zur Beendigung, unter Anwendung der kaufmännischen bzw. banküblichen Sorgfalt dafür Sorge zu tragen, dass ein möglicher Schaden vermieden wird (§ 15 Nr. 6 AB, s. Anhang). Was mit dem Begriff „kaufmännische/bankübliche Sorgfalt“ gemeint ist, bestimmt sich anhand der Umstände des konkreten Einzelfalls unter Berücksichtigung der landestypischen Gepflogenheiten des Abnehmerlandes. Grundsätzlich sind Sie gehalten, mit demselben hohen Maß an Sorgfalt und gewissenhafter Geschäftsführung zu handeln, das Sie ohne Vorhandensein einer Bundesdeckung an den Tag legen würden.

Unabhängig von dieser allgemeinen Pflicht zur Schadenvermeidung ist sicherzustellen, dass das Geschäft so abgewickelt wird, wie es im Antrag beschrieben und im Deckungsdokument festgehalten wurde (§ 15 Nr. 2 AB, s. Anhang).

Im Falle von Finanzkreditgarantien zugunsten finanzierender Banken ist zusätzlich folgendes zu beachten: Finanzkreditgarantien werden durch den Bund nur in Form von gebundenen Finanzkrediten übernommen, d. h. zentrales Anliegen ist die Förderung deutscher Ausfuhrgeschäfte. Insofern ist es unabdingbare Voraussetzung für die Indeckungnahme eines Finanzkredites, dass diesem auch ein förderungswürdiges Ausfuhrgeschäft zu Grunde liegt. Für die Bank bedeutet das insbesondere, dass sie sich vor Auszahlung aus dem Finanzkredit unter Wahrung banküblicher Sorgfalt davon zu überzeugen hat, dass der Exporteur ihr gegenüber die Erbringung der in der Gewährleistungserklärung genannten Lieferungen/Leistungen nachgewiesen hat. Diese seit jeher bestehende Erwartung des Bundes wurde mit Geltung ab dem 01. Januar 2012 ausdrücklich in die Allgemeinen Bedingungen aufgenommen.

Insoweit gebietet die bankübliche Sorgfalt, die Auszahlungsvoraussetzungen im Darlehensvertrag dergestalt zu regeln, dass die Erbringung der Lieferungen/Leistungen überprüfbar ist und Auszahlungen aus dem Finanzkredit somit tatsächlich durch entsprechende Lieferungen/Leistungen unterlegt sind. Um dies sicherzustellen, sollten Auszahlungen nur gegen Vorlage von Dokumenten erfolgen, die als konkreter Nachweis stattgefundener Lieferungen bzw. Leistungen angesehen werden können, wie zum Beispiel typischerweise die Versandpapiere. Eine ausführliche Darstellung der Anforderungen des Bundes an die Auszahlungsvoraussetzungen bei Finanzkreditgarantien finden Sie im Referenzpapier „Praktische Informationen: Auszahlungsvoraussetzungen bei gebundenen Finanzkrediten – Mindeststandards“, das auf unserer Homepage www.exportkreditgarantien.de zum Download bereitsteht.

► Obliegenheiten bei Lieferanten- und Finanzkreditdeckungen

WER IST DAFÜR VERANTWORTLICH, DASS BESTEHENDE STAATLICHE VORSCHRIFTEN EINGEHALTEN WERDEN?

Als Exporteur haben Sie für die Ordnungsmäßigkeit des Export- und Importvorganges einzustehen. Wird bei Durchführung des Ausfuhrvertrages gegen in der Bundesrepublik Deutschland geltende Ausfuhrvorschriften oder gegen Einfuhrvorschriften des Bestimmungslandes verstoßen, kann dies zu einer Haftungsbefreiung des Bundes führen (§§ 15 Nr. 3, 16 Abs. 3 AB, s. Anhang). Sie sollten sich daher möglichst frühzeitig und in jedem Fall vor Vertragsdurchführung über sämtliche in Betracht kommenden Vorschriften (insbesondere des Bestimmungslandes) informieren und von einer Lieferung und Leistung Abstand nehmen, wenn Sie Zweifel an deren Einhaltung haben.

BEISPIEL:

Beispielhaft seien hier das Fehlen einer nach lokalen Vorschriften erforderlichen Importlizenz oder die Bitte des Kunden um Unterfakturierung zur Ersparnis von Zollabgaben genannt. Auch die Abgabe einer Erklärung, dass die Ware nicht aus einem (boykottierten) bestimmten Land stammen oder dass Sie keine wirtschaftlichen Beziehungen zu einem vom Bestimmungsland boykottierten Land unterhalten, würde als eine nach der Außenwirtschaftsverordnung verbotene Boykottklärung Ihren Entschädigungsanspruch gefährden.

WAS IST ZU TUN, WENN NACH INDECKUNGNAHME ÄNDERUNGEN BEI DER GESCHÄFTSABWICKLUNG NÖTIG ODER VOM KUNDEN GEWÜNSCHT WERDEN?

Grundsätzlich ist es auch nach Indeckungnahme eines Geschäftes noch möglich, Änderungen bei der Geschäftsabwicklung oder an vertraglichen Vereinbarungen mit dem ausländischen Schuldner bzw. sonstigen Verpflichteten vorzunehmen. Dabei gilt es jedoch zu beachten, dass der Ausschuss seine Entscheidung zur Indeckungnahme ausschließlich zu dem im Antragsformular abgefragten bzw. in der Gewährleistungserklärung dokumentierten Sachverhalt getroffen hat. Sofern davon nunmehr abgewichen werden soll, ist daher die vorherige schriftliche Zustimmung des Bundes einzuholen (§ 15 Nr. 2 AB, s. Anhang). Zustimmungsfrei sind lediglich unerhebliche Änderungen oder Ergänzungen, wobei Abweichungen von im Antragsformular oder in sonstiger Weise erfragten Punkten im Zweifel als erheblich gelten.

BEISPIEL:

Insbesondere sind daher nachträgliche Änderungen der Zahlungsbedingungen, wie z. B. Prolongationen, zustimmungspflichtig.

Sofern ohne eine erforderliche Zustimmung vom dokumentierten Sachverhalt abgewichen wird, ist die Bundesrepublik von ihrer Haftung und damit ihrer Entschädigungsverpflichtung frei, wenn durch das pflichtwidrige Abweichen ein Schaden entstanden oder zu befürchten ist. Unabhängig von der Gefahr oder dem tatsächlichen Eintritt eines Schadens greift die Haftungsbefreiung allerdings auch, wenn der Ausschuss den Änderungen oder Ergänzungen nach den Grundsätzen, denen er in seiner Entscheidungspraxis folgt, nicht zugestimmt hätte (§ 16 Abs. 3, s. Anhang). Diese Regelung ist insofern bedeutsam, als der OECD-Konsensus den staatlichen Exportkreditversicherungen in vielerlei Hinsicht verbindliche Vorgaben macht wie z. B. zu maximalen Kreditlaufzeiten und erforderlichen Anzahlungen (s. a. Hermes-

deckungen speziell **Zahlungsbedingungen**). Der Bund kann ausschließlich konsensuskonforme Geschäfte in Deckung nehmen und könnte einer Änderung, die zu einem Verstoß gegen Konsensusvorschriften führt, nicht zustimmen.

Sofern Sie im Einzelfall nicht sicher sind, ob eine geplante Änderung erheblich und damit zustimmungspflichtig ist, empfiehlt es sich, Euler Hermes zu informieren und sicherheitshalber eine schriftliche Zustimmung einzuholen.

WAS IST BEI KENNTNISNAHME VON GEFÄHRERHÖHENDEN UMSTÄNDEN ZU TUN?

Umstände, welche die Erfüllung der Zahlungsverpflichtung Ihres Auslandskunden/Sicherheitengebers gefährdet erscheinen lassen sind sogenannte gefahrerhöhende Umstände. Informationen hierüber sind für den Bund nicht nur zur Überwachung des mit der Deckung übernommenen Risikos, sondern darüber hinaus auch zur Überwachung des ausländischen Schuldners, auf den der Bund oftmals auch weitere Deckungen zu Gunsten anderer Deckungsnehmer übernommen hat, unerlässlich. Um diese Risikoüberwachung effektiv ausüben und gegebenenfalls risikomindernde Maßnahmen, wie z. B. den Ausschluss künftiger Lieferungen und Leistungen vom Deckungsschutz, veranlassen zu können, muss der Bund zeitnah Kenntnis von gefahrerhöhenden Umständen erlangen. Da Ihnen als Geschäfts- und Ansprechpartner des ausländischen Schuldners diese regelmäßig zuerst bekannt werden, ist der Bund auf Ihre Mitwirkung angewiesen. Sobald Ihnen gefahrerhöhende Umstände bekannt werden, müssen Sie diese daher umgehend schriftlich anzeigen (§ 15 Nr. 4 AB, s. Anhang). Darüber hinaus können zudem durch Dritte erlangte Informationen über den Auslandskunden eine meldepflichtige Gefährerhöhung darstellen.

Gefahrerhöhende Umstände

Zum besseren Verständnis des Begriffs gefahrerhöhende Umstände finden Sie in den Allgemeinen Bedingungen einige Regelbeispiele. Diese Regelbeispiele decken zwar die in der Praxis wichtigsten Fälle ab, sind jedoch nicht als abschließende Aufzählung zu verstehen. Letztlich können je nach Lage des Einzelfalls auch andere Umstände als gefahrerhöhend zu werten sein und die Meldepflicht auslösen. Als genannte Regelbeispiele sind bei Einzeldeckungen insbesondere der Zahlungsverzug, das Ersuchen um Prolongation sowie die Verschlechterung der Zahlungsweise, Vermögenslage oder allgemeinen Beurteilung des ausländischen Schuldners/Sicherheitengebers meldepflichtig.

Die Meldepflicht bezieht sich dabei nicht nur auf gefahrerhöhende Umstände bei gedeckten Forderungen. Es ist vielmehr die Situation des Schuldners im Ganzen zu bewerten. Daher fällt auch eine Gefährerhöhung unter die Meldepflicht, die sich bei nicht gedeckten Forderungen äußert. Zudem teilen Sie bitte mit, welche Maßnahmen Sie zur Sicherung der Ansprüche beabsichtigen oder bereits getroffen haben.

► Obliegenheiten bei Lieferanten- und Finanzkreditdeckungen

BEISPIEL:

Nicht bereits jeder formelle Verzug ist zwingend meldepflichtig. Sofern ein Schuldner beispielsweise im Rahmen einer längerfristigen Geschäftsbeziehung in der Vergangenheit sämtliche Rechnungen zwar in voller Höhe, aber grundsätzlich erst mit zweiwöchiger Verzögerung bezahlt hat, wird man bei künftigen Überfälligkeiten von ein bis zwei Wochen regelmäßig noch keine Gefahrerhöhung annehmen können, obwohl formal bereits Verzug eingetreten ist. Demgegenüber kann aber auch eine relative kurze Überfälligkeit bereits als Gefahrerhöhung anzusehen sein, wenn der Schuldner zuvor über einen längeren Zeitraum stets pünktlich bei Fälligkeit gezahlt hat.

Liegen gefahrerhöhende Umstände vor, sollten Sie weitere Lieferungen und Leistungen nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Bundes durchführen (§ 15 Nr. 5 AB, s. Anhang). Ein Fehlen der Zustimmung kann im Entschädigungsverfahren bezüglich dieser Lieferungen und Leistungen dazu führen, dass die Bundesrepublik von der Haftung befreit ist (§ 16 Abs. 3 AB, s. Anhang). Die unterlassene Meldung gefahrerhöhender Umstände kann ebenfalls eine Haftungsbefreiung zur Folge haben, wenn der Bund aufgrund der unterbliebenen Anzeige keine Kenntnis von der Gefahrerhöhung erlangt und ihn dies daran gehindert hat, risikomindernde Maßnahmen zu ergreifen. Die Rechtsfolge der Haftungsbefreiung für Ihre zur Entschädigung beantragten Lieferungen und Leistungen kann sogar dann greifen, wenn sich die Nichtmeldung nicht auf Ihre eigene Deckung auswirkte (z.B. weil alle Lieferungen und Leistungen bereits vor Kenntnisnahme der Gefahrerhöhung durchgeführt wurden), der Bund jedoch an einem risikomindernden Eingriff in eine zugunsten eines anderen Deckungsnehmers übernommene, weitere Deckung auf den ausländischen Schuldner gehindert war. Gerade in Zweifelsfällen empfiehlt sich daher eine Rücksprache mit den Fachleuten von Euler Hermes und frühzeitige Meldung sowie die Einholung der gegebenenfalls zusätzlich erforderlichen Zustimmung zu weiteren Lieferungen und Leistungen.

WELCHE MASSNAHMEN SIND ZUR ABWENDUNG/MINDERUNG EINES SCHADENS ZU ERGREIFEN?

Von besonderer Bedeutung im Rahmen der bereits ausgeführten allgemeinen Schadenverhütungs- und Schadenminderungspflicht (§ 15 Nr. 6 AB, s. Anhang) ist das Forderungsmanagement. Bitte beachten Sie, dass das Ergreifen der nach kaufmännischer/banküblicher Sorgfalt erforderlichen Maßnahmen zur Einziehung der gedeckten Forderung zusätzlich eine Voraussetzung für den Eintritt des in der Praxis am häufigsten auftretenden Schadetatsbestandes „Nichtzahlungsfall“ ist.

Welche konkreten Maßnahmen zum Forderungseinzug in Betracht kommen, hängt maßgeblich von den Gründen ab, aus denen der ausländische Kunde nicht bezahlt hat.

BEISPIEL:

Bloßes Mahnen über einen längeren Zeitraum mit einem standardisierten Mahnschreiben reicht meist nicht aus. Ist der Kunde prinzipiell zahlungswillig, kommt beispielsweise eine Prolongation, die regelmäßig der Zustimmung des Bundes bedarf, in Betracht. Verhält sich Ihr Schuldner hingegen unkooperativ oder zeigen die ergriffenen Maßnahmen keine greifbaren Resultate, ist grundsätzlich die Einschaltung Dritter – z.B. ausländischer Vertreter, Inkassobüro, Auslandshandelskammer, Rechtsanwalt – angezeigt.

Da Sie dem gedeckten Geschäft und dessen Abwicklung näher stehen als der Bund und insoweit über eine höhere Sach- und Detailkenntnis verfügen, obliegt es primär Ihnen, die für ein ordentliches kaufmännisches/bankübliches Handeln nötigen Tatsachen zu beurteilen und Ihre Schadenverhütungs- bzw. Schadenminderungsmaßnahmen entsprechend zu gestalten. Inkassobemühungen sollten Sie unbedingt schriftlich dokumentieren, da

Rechtsbeständigkeit dokumentierter Sicherheiten

Generell ist es Ihre Aufgabe als Deckungsnehmer, den Bestand der in der Ausführungsgarantie-Erklärung dokumentierten Sicherheiten erforderlichenfalls auf eigene Kosten nachzuweisen (§ 5 Abs. 2 AB, s. Anhang). In der bisherigen Deckungspraxis wurden früher Sicherheiten lediglich dann dokumentiert, wenn diese für die Indeckungnahme aufgrund angespannter Bonität des ausländischen Kunden oder Vorgaben in der Länderbeschlusslage Deckungsvoraussetzung waren. Sollte sich in diesen Fällen im Entschädigungsverfahren herausstellen, dass eine dokumentierte Sicherheit nicht rechtsbeständig ist, droht ein Verlust des Entschädigungsanspruches (§ 16 Abs. 2 AB, s. Anhang). Bei Änderungen der Rechts- und Sachlage, die Auswirkungen auf die Wirksamkeit der dokumentierten Sicherheit haben könnten, sollte daher Kontakt zu den Mitarbeitern von Euler Hermes aufgenommen werden.

Das OECD Entgeltsystem eröffnet inzwischen jedoch auch die Möglichkeit, durch beigebrachte Sicherheiten Entgeltabschläge zu erlangen. Sollte künftig eine Sicherheit explizit nur zu dem Zweck der Entgeltverringerung dokumentiert werden, wird eine mangelnde Rechtsbeständigkeit dieser Sicherheit nicht zum Verlust des Entschädigungsanspruches, sondern nur zu der Verpflichtung führen, den für diese Sicherheit gewährten Entgeltabschlag nachzuzahlen.

mit Sie diese im Entschädigungsverfahren nachweisen können. Sofern in der Bundesdeckung zusätzliche Sicherheiten dokumentiert wurden, ist insbesondere deren Inanspruchnahme zu erwarten. Daher wäre es besonders zu begründen, wenn hiervon ausnahmsweise abgesehen wurde. Dies gilt im Wesentlichen auch für nicht dokumentierte Sicherheiten. In schwierigen Fällen empfiehlt

es sich daher, den Bund frühzeitig einzubinden und das weitere Vorgehen gegen den Schuldner abzustimmen. Auf diese Weise profitieren Sie von unserem länderspezifischen Know-how und können sicher sein, dass der Bund mit Ihrer Vorgehensweise einverstanden ist. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Euler Hermes stehen Ihnen diesbezüglich gern beratend zur Seite.

► Obliegenheiten bei Lieferanten- und Finanzkreditdeckungen

WER IST NACH ENTSCHÄDIGUNG FÜR DIE BEITREIBUNG DER GEDECKTEN FORDERUNG VERANTWORTLICH?

Nach Entschädigung der gedeckten Forderung sind Sie weiterhin gehalten, alle Maßnahmen durchzuführen, die zur Einziehung der Forderung, zur Verwertung von Sicherheiten oder in sonstiger Weise zur Erzielung von Rückflüssen geeignet sind (§ 11 AB, s. Anhang). Um festzustellen, welche Maßnahmen der Rechtsverfolgung konkret als geeignet und sachgerecht anzusehen sind, ist eine Einschätzung der Erfolgsaussichten und der anfallenden Kosten vorzunehmen. Da die Bundesrepublik sich nach Entschädigung an sachgemäßen Aufwendungen für Maßnahmen der Rechtsverfolgung beteiligt, sofern diese mit ihrer Zustimmung durchgeführt wurden und nicht im gewöhnlichen Geschäftsbetrieb entstanden sind (§ 17 AB, s. Anhang), empfiehlt sich diesbezüglich eine frühzeitige, enge Abstimmung mit dem Bund. Sofern trotz Abstimmung keine Einigkeit über die zu ergreifenden Maßnahmen erzielt werden kann, steht ihm das Recht zu, erforderlichenfalls verbindliche Weisungen zu erteilen. Auch in diesen Fällen beteiligt er sich selbstverständlich an den dadurch entstehenden Kosten. Wird gegen die Verpflichtung zur Rechtsverfolgung verstoßen, kann der Bund die geleistete Entschädigung einschließlich erstatteter Kosten insoweit zurückfordern (§ 9 Abs. 3 AB, s. Anhang).

Um sich einen vollständigen Überblick über sämtliche, je nach Deckungsform bestehenden, Obliegenheiten zu verschaffen, bitten wir Sie, sich möglichst frühzeitig mit den jeweils einschlägigen Allgemeinen und Besonderen Bedingungen vertraut zu machen und sich bei bestehenden Fragen gern an die Fachleute von Euler Hermes zu wenden.

Auf unserer Homepage sind unter Schaden einige Ansprechpartner genannt, die Ihnen gerne mit vertiefenden Informationen zur Seite stehen.

FAZIT

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass der Bund im Rahmen der übernommenen Deckung von Ihnen grundsätzlich nicht mehr als die Einhaltung der selben hohen kaufmännischen bzw. banküblichen Sorgfalt erwartet, die üblicherweise auch ohne Vorhandensein einer Bundesdeckung angezeigt ist. Die Einhaltung der sich aus den jeweils einschlägigen Allgemeinen Bedingungen und den Besonderen Bedingungen des Deckungsdokumentes ergebenden konkreten Verhaltenspflichten ist im Hinblick auf ein möglichst reibungsloses Entschädigungsverfahren unerlässlich und trägt dazu bei, dass Sie im Schadenfall eine Entschädigungszahlung erhalten. Besonders praxisrelevante Verhaltenspflichten haben wir in diesem Artikel erläutert. Um sich einen vollständigen Überblick über sämtliche, je nach Deckungsform bestehenden, Obliegenheiten zu verschaffen, bitten wir Sie, sich möglichst frühzeitig mit den jeweils einschlägigen Allgemeinen und Besonderen Bedingungen vertraut zu machen und sich bei bestehenden Fragen gern an die Fachleute von Euler Hermes zu wenden.

Sollten im Entschädigungsverfahren Anhaltspunkte für das Vorliegen eines Obliegenheitsverstoßes festgestellt werden, bedeutet dies nicht zwingend die Ablehnung Ihres Entschädigungsantrages. Vielmehr wird die Frage, ob ein Obliegenheitsverstoß tatsächlich gegeben ist, unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und insbesondere der von Ihnen gelieferten Begründungen sorgfältig geprüft. Kulanzentscheidungen sind aufgrund der Bindung an die Bundeshaushaltsordnung jedoch nicht möglich.

Nicola Kruse, Carsten Krink

ANHANG: AUSZÜGE AUS DEN ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN AM BEISPIEL DER LIEFERANTENKREDITDECKUNG (AB (G))

Alle Allgemeinen Bedingungen finden Sie unter www.exportkreditgarantien.de

§5 FÄLLIGKEIT UND RECHTSBESTÄNDIGKEIT DER GEDECKTEN FORDERUNG

- (1) Voraussetzung für die Entschädigung der gedeckten Forderung ist deren Fälligkeit und Rechtsbeständigkeit. Wird aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen der gesamte Restbetrag der gedeckten Forderung fällig, so erfolgt die Entschädigung gleichwohl nach Maßgabe der im Ausführungsvertrag festgelegten Fälligkeiten. Der Bund ist jedoch berechtigt, vor diesen Fälligkeiten Entschädigungen zu leisten.
- (2) Der Deckungsnehmer hat den Bestand der gedeckten Forderung und der in der Gewährleistungserklärung aufgeführten Sicherheiten, das Vorliegen der Voraussetzungen für den Eintritt des Gewährleistungsfalles sowie Grund und Höhe des Schadens auf seine Kosten nachzuweisen. Wird der Bestand der Forderung oder der in der Gewährleistungserklärung aufgeführten Sicherheiten bestritten oder werden dagegen Einreden oder Einwendungen erhoben, kann der Bund den Entschädigungsantrag zurückweisen, bis der Deckungsnehmer – erforderlichenfalls durch Entscheidung des im Verhältnis zwischen ihm und seinem ausländischen Schuldner oder Sicherheitengeber zuständigen Gerichts oder Schiedsgerichts – die Rechtsbeständigkeit der Forderung und der in der Gewährleistungserklärung aufgeführten Sicherheiten nachgewiesen hat; die Risiken des anwendbaren Rechts und des Gerichtsstands trägt dabei der Deckungsnehmer.
- (3) Die Verantwortung für die Rechtsbeständigkeit der gedeckten Forderung und dafür bestellter Sicherheiten trägt im Verhältnis zum Bund ausschließlich der Deckungsnehmer. Der Bund wird Verträge und sonstige Unterlagen, aus denen sich die gedeckten Forderungen und Sicherungsrechte ergeben sollen, erst im Entschädigungsverfahren prüfen. Der Deckungsnehmer kann sich nicht darauf berufen, dass der Bund den Inhalt solcher Verträge oder Unterlagen oder Teile derselben vorher, insbesondere bei Übernahme der Lieferantenkreditdeckung gekannt habe oder hätte kennen müssen.

§9 RÜCKZAHLUNG DER ENTSCHÄDIGUNG

- (1) Wird der Bestand der gedeckten Forderung oder der in der Gewährleistungserklärung aufgeführten Sicherheiten bestritten

oder werden dagegen Einreden oder Einwendungen erhoben, hat der Deckungsnehmer dies im Entschädigungsverfahren unverzüglich mitzuteilen. Verletzt der Deckungsnehmer diese Pflicht, kann der Bund die geleistete Entschädigung insoweit zurückfordern, als er bei Kenntnis der Sachlage den Entschädigungsantrag zurückgewiesen hätte.

- (2) Stellt sich nach Leistung der Entschädigung heraus, dass die entschädigte Forderung des Deckungsnehmers nicht oder nicht in voller Höhe besteht, wird insbesondere in einem Rechtsstreit zur Beitreibung der entschädigten Forderung vom zuständigen Gericht die Klage ganz oder teilweise rechtskräftig abgewiesen, oder ergibt sich nach Leistung der Entschädigung, dass der Bund aus sonstigen Gründen nicht zur Entschädigung verpflichtet war, kann der Bund die geleistete Entschädigung einschließlich erstatteter Kosten insoweit zurückfordern.
- (3) Wird der Bund infolge eines Umstandes, der erst nach Leistung der Entschädigung eingetreten ist, von der Verpflichtung zur Entschädigung frei oder verletzt der Deckungsnehmer die ihn nach § 11 Absatz 1 treffenden Pflichten, so ist der Bund berechtigt, die geleistete Entschädigung einschließlich erstatteter Kosten insoweit zurückzufordern.
- (4) Soweit dem Bund ein Rückzahlungsanspruch zusteht, hat der Deckungsnehmer in den Fällen der Absätze 1 und 2 den zurückzahlenden Betrag vom Zeitpunkt der Leistung der Entschädigung, im Falle des Absatzes 3 vom Zeitpunkt des Wegfalls der Entschädigungsverpflichtung an mit dem Zinssatz zu verzinsen, der den Kosten der Kreditaufnahme des Bundes ab diesem Zeitpunkt entspricht. Mit Erfüllung des Rückzahlungsanspruchs des Bundes fallen gemäß § 10 Absatz 1 auf den Bund übergegangene Forderungen, Ansprüche und sonstige Rechte insoweit an den Deckungsnehmer zurück.
- (5) Weitergehende, nach gesetzlichen Regelungen oder allgemeinen Rechtsgrundsätzen bestehende Ansprüche des Bundes werden hierdurch nicht berührt.

§10 ÜBERGANG DER RECHTE UND ANSPRÜCHE

- (1) Mit Leistung der Entschädigung gehen die entschädigte Forderung, die Ansprüche auf Zinsen und Verzugszinsen für die Zeit nach Zahlung der Entschädigung sowie die Ansprüche aus etwaigen Versicherungen und der Anspruch auf die im Ausland eingezahlten oder hinterlegten Beträge einschließlich der für diese Forderungen und Ansprüche bestehenden Sicherheiten

► Obliegenheiten bei Lieferanten- und Finanzkreditdeckungen

insoweit auf den Bund über, als dies dem Anteil des Bundes am Ausfall an der entschädigten Forderung entspricht. Der Deckungsnehmer hat auf Verlangen des Bundes die zum Übergang der Forderung, Ansprüche und sonstigen Rechte etwa erforderlichen Rechtshandlungen vorzunehmen.

- (2) Ist die Übertragung nicht möglich oder verzichtet der Bund auf sie, so hat der Deckungsnehmer die in Absatz 1 genannten Forderungen, Ansprüche und sonstigen Rechte als Treuhänder des Bundes zu halten.

§11 RECHTSVERFOLGUNG NACH LEISTUNG DER ENTSCHÄDIGUNG

- (1) Unbeschadet des Übergangs der Forderungen, Ansprüche und sonstigen Rechte gemäß § 10 hat der Deckungsnehmer alle Maßnahmen durchzuführen, die zur Einziehung der entschädigten Forderung, zur Verwertung von Sicherheiten oder in sonstiger Weise zur Erzielung von Rückflüssen geeignet sind, und hierbei etwaige Weisungen des Bundes zu befolgen. Als geeignete Maßnahme gilt auch die Führung eines Rechtsstreites. Von einer Weisung zur Führung eines Rechtsstreites kann abgesehen werden, wenn Gerichtsstand bzw. anwendbare Rechtsordnung keine hinreichende Beurteilung der Erfolgsaussichten eines Rechtsstreites zulassen und der Deckungsnehmer einen solchen Gerichtsstand bzw. die Anwendung einer solchen Rechtsordnung nicht abbedingen konnte oder wenn die voraussichtlichen Kosten des Rechtsstreites außer Verhältnis zu der Höhe der Forderung bzw. den Erfolgsaussichten von Vollstreckungsmaßnahmen stehen.
- (2) An den Kosten für die in Absatz 1 genannten Maßnahmen beteiligt sich der Bund nach Maßgabe des § 17.
- (3) Entlässt der Bund den Deckungsnehmer auf dessen Antrag aus der Verpflichtung gemäß Absatz 1, verliert der Deckungsnehmer das Recht, an Rückflüssen nach Maßgabe seiner Selbstbeteiligung beteiligt zu werden.

§15 PFLICHTEN DES DECKUNGSNEHMERS

Neben den sonstigen nach diesen Allgemeinen Bedingungen und den Bestimmungen der Gewährleistungserklärung bestehenden Pflichten hat der Deckungsnehmer die folgenden Pflichten zu beachten:

1. Wahrheitspflicht im Antragsverfahren

Der Deckungsnehmer hat im Zusammenhang mit der Beantragung einer Lieferantenkreditdeckung alle für die Übernahme der Lieferantenkreditdeckung erheblichen Umstände vollständig und richtig schriftlich anzuzeigen und unverzüglich zu berichtigen, wenn sich bis zum Zugang der Gewährleistungserklärung gegenüber den bei Antragstellung erfolgten Angaben Änderungen oder Ergänzungen ergeben. Durch Antragsformular oder in sonstiger Weise erfragte Angaben gelten im Zweifel als erheblich.

2. **Verbot des Abweichens vom dokumentierten Sachverhalt**
Nach Übernahme der Lieferantenkreditdeckung darf der Deckungsnehmer Änderungen oder Ergänzungen, die sich auf den in der Gewährleistungserklärung dargestellten Sachverhalt oder auf die mit dem Schuldner oder sonstigen Verpflichteten getroffenen Vereinbarungen beziehen, nicht ohne schriftliche Zustimmung des Bundes vornehmen, es sei denn, die Änderungen oder Ergänzungen sind unerheblich; Nr. 1 Satz 2 gilt entsprechend. Der Deckungsnehmer darf insbesondere keine Zahlung in einer anderen als der vertraglich vereinbarten Währung an Erfüllung statt annehmen.

3. Beachtung staatlicher Vorschriften

Der Deckungsnehmer darf den Ausfuhrvertrag nur durchführen, wenn dabei die Ausfuhrvorschriften der Bundesrepublik Deutschland, die von zwischenstaatlichen Einrichtungen erlassenen, unmittelbar in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Ausfuhrvorschriften sowie die Einfuhrvorschriften des Bestimmungslandes eingehalten werden.

4. Meldepflicht bei Gefahrerhöhung

Der Deckungsnehmer hat ihm bekannt werdende gefahrerhöhende Umstände unverzüglich schriftlich anzuzeigen und mitzuteilen, welche Maßnahmen er zur Sicherung seiner Ansprüche beabsichtigt oder getroffen hat. Als gefahrerhöhender Umstand gilt insbesondere, dass

- der Schuldner in Verzug gerät oder um Prolongation nachsucht;
- die Vermögenslage, Zahlungsweise oder allgemeine Beurteilung des Schuldners oder Sicherheitengebers sich verschlechtert oder vom Schuldner die Rückgabe gelieferter Waren oder eine andere als die geschuldete Leistung angeboten wird;
- gesetzgeberische oder behördliche Maßnahmen im Ausland oder sonstige politische Ereignisse die Erfüllung oder Beitreibung der gedeckten Forderung gefährdet erscheinen lassen.

5. Zustimmungserfordernis bei Gefahrerhöhung

In den Fällen der Nr. 4 darf der Deckungsnehmer Lieferungen und Leistungen nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Bundes ausführen.

6. Schadensverhütungs- und Schadensminderungspflichten

Der Deckungsnehmer hat alle zur Vermeidung eines Gewährleistungsfalles oder Minderung des Ausfalles nach den Regeln der kaufmännischen Sorgfalt erforderlichen und geeigneten Maßnahmen zu ergreifen und hierbei etwaige Weisungen des Bundes zu befolgen. Der Deckungsnehmer hat diese Maßnahmen auf eigene Kosten durchzuführen, soweit nicht nach § 17 eine Beteiligung des Bundes in Betracht kommt. Droht ein Gewährleistungsfall oder ist ein solcher eingetreten, hat der Deckungsnehmer auf Verlangen des Bundes diesen oder einen vom Bund zu bestimmenden Dritten mit der Wahrnehmung der beiderseitigen Interessen zu beauftragen, wenn die voraussichtlichen Kosten für die Beauftragung des Bundes oder des Dritten in

einem angemessenen Verhältnis zu der Höhe der Forderung und den Erfolgsaussichten der Interessenwahrnehmung stehen.

7. Auskunftspflicht

Der Deckungsnehmer hat dem Bund oder dessen Beauftragten über die Einzelheiten und den jeweiligen Abwicklungsstand des Ausführungsgeschäftes sowie über sonstige Umstände, die für die Lieferantenkreditdeckung von Bedeutung sein können, jederzeit Auskunft zu erteilen. Hierzu gehört die fristgerechte, richtige und vollständige Beantwortung der zur Vorbereitung einer Umschuldungsvereinbarung gestellten Fragen und die Bereitstellung der zum Nachweis der Forderungen benötigten Unterlagen.

8. Prüfungsrechte des Bundes

Der Bund, der Bundesrechnungshof oder die von diesen bestimmten Beauftragten sind berechtigt, jederzeit die Aufzeichnungen, Bücher, Unterlagen und andere Urkunden des Deckungsnehmers, die für die Lieferantenkreditdeckung von Bedeutung sein können, einzusehen und Abschriften von ihnen zu nehmen oder zu verlangen. Auf Verlangen des Bundes hat der Deckungsnehmer Unterlagen in fremder Sprache auf seine Kosten übersetzen zu lassen.

§16 RECHTSFOLGEN VON PFLICHTVERLETZUNGEN

(1) Haftungsbefreiung bei unwahren Angaben

Hat der Deckungsnehmer die ihm nach § 15 Nr. 1 obliegende Pflicht verletzt, so ist der Bund von seiner Verpflichtung zur Entschädigung frei, es sei denn, der Bund stellt fest, dass die Pflichtverletzung begründende Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit auf seine Entscheidung über die Übernahme der Lieferantenkreditdeckung keinen Einfluss gehabt hat. Eine Befreiung des Bundes von seiner Verpflichtung zur Entschädigung tritt nicht ein, soweit der Deckungsnehmer die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit seiner Angaben weder kannte noch kennen musste.

(2) Haftungsbefreiung bei fehlerhaften Sicherheiten

Sind in der Gewährleistungserklärung aufgeführte Sicherheiten nicht oder nicht rechtswirksam bestellt worden, so ist der Bund von seiner Verpflichtung zur Entschädigung frei, es sei denn, der Bund stellt fest, dass die fehlende oder mangelhafte Sicherheit auf seine Entscheidung über die Übernahme der Lieferantenkreditdeckung keinen Einfluss gehabt hat.

(3) Haftungsbefreiung bei sonstigen Obliegenheitsverletzungen

Hat der Deckungsnehmer unter Verstoß gegen die kaufmännische Sorgfalt eine ihm nach § 15 Nr. 2 – 8 obliegende Pflicht verletzt, ist der Bund von der Verpflichtung zur Entschädigung frei, es sei denn, durch die Pflichtverletzung ist ein Schaden weder entstanden noch zu befürchten. Unabhängig davon, ob ein Schaden entstanden oder zu befürchten ist, ist der Bund bei einer Pflichtverletzung nach § 15 Nr. 2 von der Verpflichtung zur Entschädigung auch dann frei, wenn er feststellt, dass er den Änderungen oder Ergänzungen nach den Grundsätzen, denen er in seiner Entscheidungspraxis folgt, nicht zugestimmt hätte. Bei einer Pflichtverletzung nach § 15 Nr. 4 ist der Bund

von der Verpflichtung zur Entschädigung auch dann frei, wenn die Unkenntnis meldepflichtiger Umstände für den Bund im Zusammenhang mit anderen Exportkreditgarantien eine Risikohöherhöhung bewirkt oder ihn daran gehindert hat, Maßnahmen zur Risikominderung zu ergreifen.

(4) Der Bund kann die Befreiung von seiner Verpflichtung zur Entschädigung nach den Umständen des Einzelfalles, insbesondere unter Berücksichtigung des eingetretenen Risikos und der Schwere des Verstoßes, einschränken.

(5) Soweit für die Verletzung sonstiger dem Deckungsnehmer nach diesen Allgemeinen Bedingungen und den Bestimmungen der Gewährleistungserklärung obliegenden Pflichten keine gesonderten Rechtsfolgen gelten, finden die Absätze 1 – 4 entsprechende Anwendung.

(6) Aus dem Gesetz oder der Anwendung allgemeiner Rechtsgrundsätze sich ergebende Ansprüche und sonstige Rechte des Bundes werden durch die in diesen Allgemeinen Bedingungen und der Gewährleistungserklärung enthaltenen Bestimmungen nicht berührt.

(7) Der Bund haftet nicht für Umstände und Gefahren, die der Deckungsnehmer nach den Regeln einer gewissenhaften Geschäftsführung und kaufmännischen Sorgfalt zu vertreten hat.

§17 BETEILIGUNG DES BUNDES AN KOSTEN FÜR MASSNAHMEN DER RECHTSVERFOLGUNG SOWIE DER SCHADENSVERMEIDUNG ODER -MINDERUNG

(1) Nach Entschädigung beteiligt sich der Bund an sachgemäßen Aufwendungen für Maßnahmen der Rechtsverfolgung gemäß § 11 Absatz 1, soweit diese mit seiner Zustimmung oder auf seine Weisung durchgeführt werden. Vor Entschädigung kann sich der Bund an sachgemäßen Aufwendungen für Maßnahmen der Schadensvermeidung oder -minderung gemäß § 15 Nr. 6 beteiligen, soweit diese mit seiner Zustimmung oder auf seine Weisung durchgeführt werden, es sich um über gewöhnliche Maßnahmen der Schadensvermeidung oder -minderung hinausgehende Maßnahmen handelt und die hierdurch verursachten Kosten den Deckungsnehmer unter Berücksichtigung von Art und Umfang seines Geschäftsbetriebes erheblich belasten.

(2) Die Beteiligung des Bundes richtet sich nach dem Umfang, in dem die Forderung, auf die sich die in Absatz 1 genannten Maßnahmen beziehen, entschädigt ist bzw. bei eingetretenem Schadensfall entschädigt werden könnte.

(3) Die zur Einziehung einer Forderung üblichen Kosten einschließlich der Protestkosten sowie die im gewöhnlichen Geschäftsbetrieb des Deckungsnehmers entstandenen Kosten trägt der Deckungsnehmer selbst.

(4) § 9 Absätze 2 und 4 finden entsprechende Anwendung.

Exportkreditgarantien und Garantien für
Ungebundene Finanzkredite sind Instrumente
der Außenwirtschaftsförderung des



Bundesministerium
für Wirtschaft
und Klimaschutz

Mit der Durchführung der Bundesförderinstrumente
Exportkreditgarantien und Garantien für
Ungebundene Finanzkredite beauftragt:



EULER HERMES

Auslandsgeschäftsabsicherung der Bundesrepublik Deutschland

Exportkreditgarantien und Garantien für Ungebundene Finanzkredite sind seit Jahrzehnten etablierte und bewährte Instrumente der Außenwirtschaftsförderung der Bundesregierung. Exportkreditgarantien (sog. Hermesdeckungen) sichern deutsche Exporteure und exportfinanzierende Banken gegen politische und wirtschaftliche Risiken ab. Mit Garantien für Ungebundene Finanzkredite unterstützt die Bundesregierung förderungswürdige Rohstoffprojekte im Ausland. Beide Förderinstrumente tragen maßgeblich zu wirtschaftlichem Wachstum sowie der Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen bei. Mit der Durchführung der Bundesförderinstrumente Exportkreditgarantien und Garantien für Ungebundene Finanzkredite hat die Bundesregierung die Euler Hermes Aktiengesellschaft beauftragt.

Informationen zu weiteren Außenwirtschaftsförderinstrumenten der Bundesregierung finden Sie unter www.bmwk.de unter dem Stichwort Außenwirtschaftsförderung.

Euler Hermes Aktiengesellschaft

Postadresse:

Postfach 50 03 99
22703 Hamburg

Hausanschrift:

Gasstraße 29
22761 Hamburg

Telefon: +49 (0)40/88 34-90 00

Telefax: +49 (0)40/88 34-91 75

info@exportkreditgarantien.de

info@ufk-garantien.de

www.agaportal.de

Außendienst: Berlin, Dortmund, Frankfurt,
Freiburg/Stuttgart, Hamburg, München,
Nürnberg, Rheinland